Synopse

Friedhofsgebührenordnung 2019 (alt)	Friedhofsgebührenordnung 2023 (neu)	Differenz €	Erläuterung
Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg) **vom 08.07.2019** Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:	**Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)** **vom xx.xx.2023** Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Friedhofsgebühren-ordnung beschlossen:		**Allgemeiner Hinweis:** **Entsprechend der üblichen, obligatorischen Vorgehensweise handelt es sich bei dieser Synopse um eine Gegenüberstellung der Gebührenordnungstexte alte und neue Version.** **Es handelt sich um einen direkten Vergleich.** **Für einen Vergleich, der sich ausschließlich auf die Gebühren bezieht, steht zusätzlich eine separate Exceldatei in der Anlage zur Verfügung.**

<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>§ 1</td><td>§ 1</td><td>Differenz</td><td>Erläuterung</td></tr>
<tr><td>Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungs-einrichtungen sowie für die Inanspruch-nahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofs-satzung werden Benutzungsgebühren erhoben.</td><td>Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungs-einrichtungen sowie für die Inanspruch-nahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofs-satzung und der Satzung für den Ruhewald werden Benutzungsgebühren erhoben.</td><td></td><td>• Die Nennung der Satzungen wurde konkretisiert.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>§ 2</td><td>§ 2</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahl-grabstätten für die Dauer von 25 Jahren

1. 1 Grabstelle 3580,00 Euro
2. 1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahr 2160,00 Euro
3. jede weitere Grabstelle 3580,00 Euro bzw. 2160,00 Euro</td><td>Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahl-grabstätten für die Dauer von 25 Jahren

<table><tr><td>Wahlgrabstätte je Grabstelle/ Sarg</td><td>2.452,00 €</td></tr><tr><td>Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg</td><td>98,00 €</td></tr></table></td><td>-1.128,00 €

-45,20 €</td><td>• Neu: Tabellenform zur besseren Übersicht (siehe neue Friedhofs-gebührenordnung in Gänze)
• Neu: Prägnantere Begrifflichkeit, identischer Inhalt
• Lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 3 (alt) entfällt.
Diese Klarstellung ist nicht mehr erforderlich.
• Hinweis: Bei der Darstellung der Differenzbeträge wurde, soweit möglich, Text- und Tabelleninhalt</td></tr>
</table>

4. Verlängerung des Nutzungs- rechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr zu 1. und 2.) 143,20 Euro bzw. 86,40 Euro 5. Verlängerung des Nutzungs- rechtes an Grüften bis zu 20 qm, pro qm und Jahr 7,67 Euro	Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm **10,00 €**	**+2,33 €**	optisch auf gleicher Höhe verglichen. • Siehe (16) neu
(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle) 3490,00 Euro Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 139,60 Euro (1/25 der Gebühr zu (2))	(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen) **2.291,00 €** Urnenwahlgrabstätte/ Verlängerung pro Jahr **152,00 €**	**-1.199,00 €** **+12,40 €**	• Allgemein: wie oben • Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre • Siehe (16) neu
(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte im Grabkammersystem auf die Dauer von 12 Jahren 3180,00 Euro 1. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 265,00 Euro (1/12 der Gebühr zu (3)	(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 12 Jahren Wahlgrabstätte/ Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen) **3.134,00 €** Wahlgrabstätte/ Grabkammersystem/ Verlängerung pro Jahr **261,00 €**	**-46,00 €** **-4,00 €**	• Allgemein: wie oben • Siehe (16) neu

<table>
<tr>
<td>(4) Zuweisung einer Reihengrabstätte

1. für Personen bis 5 Jahre
790,00 Euro
(15 Jahre Ruhefrist)

2. für Personen über 5 Jahre
2190,00 Euro
(25 Jahre Ruhefrist)</td>
<td>(4) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte/Sarg

Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle) 2.423,00 €
Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre(max. 1 Grabstelle) 0,00 €</td>
<td>+233,00 €

-2.190,00 €</td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Achtung: Reihenfolge nach Alter wie bei Wahlgrabstätten, zuerst > 5(!)
• Siehe (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(5) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)
2110,00 Euro</td>
<td>(5) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle) 2.275,00 €</td>
<td>+165,00 €</td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre
• Siehe (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(6) Zuweisung einer anonymen Urnenreihengrabstätte
1. für Personen über 5 Jahre
3090,00 Euro
(25 Jahre Ruhefrist)</td>
<td>(6) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre) 2.291,00 €</td>
<td>-799,00 €</td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr>
<td>(7) Zuweisung einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte

1. für Personen über 5 Jahre
3210,00 Euro
(25 Jahre Ruhefrist)</td>
<td>(7) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

<table><tr><td>pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)</td><td>2.298,00 €</td></tr></table></td>
<td>-912,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre</td>
</tr>
<tr>
<td>(8) Zuweisung einer Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab (25 Jahre Ruhefrist)
2860,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr
114,40 Euro
(1/25 der Gebühr zu (8))</td>
<td>(8) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 15 Jahren

<table><tr><td>Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td><td>2.724,00 €</td></tr><tr><td>Gemeinschaftsgrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung</td><td>181,00 €</td></tr></table></td>
<td>-136,00 €

+66,60 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre
Siehe (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(9) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald Hennef (25 Jahre Ruhefrist)
470,00 Euro</td>
<td>(9) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald für die Dauer von 15 Jahren

<table><tr><td>Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td><td>1.064,00 €</td></tr></table></td>
<td>+594,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre
Siehe (16) neu</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr>
<td>(10) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen
(25 Jahre Ruhefrist)
3210,00 Euro</td>
<td>(10) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen für die Dauer von 15 Jahren
<table><tr><td>Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td><td>2.304,00 €</td></tr></table></td>
<td>-906,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre
Siehe (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(11) Zuweisung einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums
(25 Jahre Ruhefrist)
1970,00 Euro
1. Aufstockung des Nutzungsrechtes nach Reservierung pro Jahr
78,80 Euro
(1/25 der Gebühr zu (11))</td>
<td>(11) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums für die Dauer von 15 Jahren
<table><tr><td>Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)</td><td>2.449,00 €</td></tr><tr><td>Urnenreihengrabstätte/ Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung</td><td>163,00 €</td></tr></table></td>
<td>+479,00 €
+84,20 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Reduzierung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre
Siehe (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder nach § 14 Abs. 7 der aktuellen Friedhofssatzung
0,00 Euro</td>
<td>(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder
<table><tr><td>Grabstätte</td><td>0,00 €</td></tr></table></td>
<td>0,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Ansonsten unverändert</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr>
<td>(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte

0,00 Euro</td>
<td>(13) Einrichtung einer Ehrengrabstätte

<table><tr><td>Grabstätte</td><td>0,00 €</td></tr></table></td>
<td>0,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Ansonsten unverändert</td>
</tr>
<tr>
<td>(14) Grabbereitung, Beisetzung

1. für Personen über 5 Jahre
1380,00 Euro

2. für Personen bis 5 Jahre
800,00 Euro

3. in Grüften
1050,00 Euro
(Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberech-tigten auszuführen.)

4. für Urnen allgemein (außer 5.))
590,00 Euro
5. für Urnen in Nischen eines Kolumbariums
370,00 Euro

6. im Grabkammersystem
930,00 Euro</td>
<td>(14) Grabbereitung, Vorbereitungen, Bestattung/Beisetzung

1. montags - freitags

<table><tr><td>Grabbereitung/ Erdbestattung</td><td>604,00 €</td></tr><tr><td>Vorbereitungen/ Bestattung in Gruft*</td><td>406,00 €</td></tr><tr><td>Grabbereitung/ Urnenbeisetzung allgemein</td><td>423,00 €</td></tr><tr><td>Vorbereitungen/ Urnenbeisetzung im Kolumbarium</td><td>348,00 €</td></tr><tr><td>Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem</td><td>431,00 €</td></tr></table></td>
<td>-776,00 €

-644,00 €

-167,00 €

-22,00 €

-499,00 €</td>
<td>Allgemein: wie oben
Erweiterung der Angebote für Bestattungen und Beisetzungen (siehe unten im Detail)
Siehe (16) neu</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr>
<td></td>
<td>2. samstags

<table>
<tr><td>Grabbereitung/
Erdbestattung
(Alter > 5 Jahre)</td><td>653,00 €</td></tr>
<tr><td>Vorbereitungen/
Bestattung in Gruft*</td><td>455,00 €</td></tr>
<tr><td>Grabbereitung/
Urnenbeisetzung
allgemein</td><td>472,00 €</td></tr>
<tr><td>Vorbereitungen/
Urnenbeisetzung
im Kolumbarium</td><td>398,00 €</td></tr>
<tr><td>Vorbereitungen/
Bestattung in
Grabkammersystem</td><td>480,00 €</td></tr>
</table>
</td>
<td>+653,00 €

+ 455,00 €

+ 472,00 €

+ 398,00 €

+ 480,00 €</td>
<td>Neue Gebührentatbestände;
Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sind nunmehr grundsätzlich möglich,
siehe auch (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td>(15) Ausgrabungen

1. vor Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre
a) dessen bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt
600,00 Euro
b) dessen bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt</td>
<td>(15) Ausgrabungen/Öffnung</td>
<td></td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Es findet keine Differenzierungen mehr in Bezug auf Ausgrabungen vor und nach Ablauf der Ruhefristen statt.
Hier fand eine Vereinheitlichung statt. Die Ruhefristen bleiben zukünftig unberücksichtigt.</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr>
<td>520,00 Euro
c) dessen bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt
440,00 Euro
2. vor Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre
a) deren bisherige Ruhefrist bis 5 Jahre beträgt
680,00 Euro
b) deren bisherige Ruhefrist bis 10 Jahre beträgt
600,00 Euro
c) deren bisherige Ruhefrist über 10 Jahre beträgt
520,00 Euro
3. nach Ablauf der Ruhefrist eines bestatteten Kindes bis 5 Jahre
440,00 Euro
4. nach Ablauf der Ruhefrist einer bestatteten Person über 5 Jahre
520,00 Euro
5. von Urnen
102,00 Euro</td>
<td>
<table>
<tr><td>Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)</td><td>480,00 €</td></tr>
<tr><td>Öffnung Gruft*</td><td>381,00 €</td></tr>
<tr><td>Ausgrabung Urne</td><td>381,00 €</td></tr>
<tr><td>Öffnung Kolumbarium</td><td>332,00 €</td></tr>
<tr><td>Öffnung Grabkammer</td><td>365,00 €</td></tr>
</table>
</td>
<td>-200,00 €
+279,00 €
+381,00 €
+332,00 €
+365,00 €</td>
<td>• Verglichen wurden die neu ermittelten Gebühren mit denen aus 1a), 2a) und 5

Neue Gebühren-Tatbestände, siehe auch (16) neu</td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td>(16) Erwerb eines Nutzungsrechts, Grabbereitung, Vorbereitung, Bestattung/Beisetzung, Ausgrabung

<table>
<tr><td>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</td><td>0,00 €</td></tr>
</table>
</td>
<td></td>
<td>• Neuregelung</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr>
<td>(16)

1. Benutzung der Trauerhalle (1 Tag)

200,00 Euro
2. Benutzung von Leichen- und Trauerhalle
(1 Tag oder mehrere Tage)

250,00 Euro</td>
<td>(17) Nutzung von Leichen-, Trauerhallen sowie einer Kühlung

<table><tr><td>Leichenhallennutzung bis vier Tage</td><td>130,00 €</td></tr><tr><td>Trauerhallennutzung</td><td>375,00 €</td></tr><tr><td>Kühlung</td><td>531,00 €</td></tr></table></td>
<td>-120,00 €
Vergleich zu (16) 2. alt

+175,00 €
Vergleich zu (16) 1. Alt

+531,00 € neu</td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Neue Nummerierung
• Hier wurde eine neue Aufteilung vorgenommen und ergänzt um eine Gebühr für die Nutzung der Kühlung. Die Vergleiche der Gebühren sind aufgrund der unterschiedlichen Tatbestände nicht ganz stimmig, zeigen jedoch eine Tendenz.</td>
</tr>
<tr>
<td>(17) Genehmigungen

1. zur Errichtung eines Grabdenkmales
60,00 Euro
2. zur Errichtung eines Grabdenkmales bei besonderen Prüfungserfordernissen
160,00 Euro
3. zur Anlegung einer Grabeinfassung und</td>
<td>(18) Verwaltungsgebühren für Genehmigungen

<table><tr><td>Antrag Grabmalgenehmigungen</td><td>106,00 €</td></tr><tr><td>Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert</td><td>239,00 €</td></tr><tr><td>Antrag Einfassung, Schrittplatten…</td><td>106,00 €</td></tr></table></td>
<td>+46,00 €

+ 79,00 €

+ 66,00 €</td>
<td>• Allgemein: wie oben
• Neue Nummerierung</td>
</tr>
</table>

Schrittplatten 40,00 Euro	Berechtigungsnachweis **319,00 €**	**+ 279,00 €**	
(18) Berechtigungsnachweise nach § 7 der Friedhofsordnung 40,00 Euro Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.	Siehe (18) * (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten bei Bedarf bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Für verbleibende Arbeiten des Baubetriebshofs werden Gebühren erhoben.) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.		• Entfällt • Ergänzung/Klarstellungen siehe Markierung * in o.a. Text • Unverändert
§ 3	**§ 3**		
Neu- oder Wiederbelegung Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.	**Neu- oder Wiederbelegung** Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen. Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.		• Unverändert

§ 4			
Erstattung bei Verzicht Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr. Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.	**Erstattung bei Verzicht** Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr. Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe -bzw. Nutzungszeit.		• Unverändert
§ 5			
Gebührenschuldner Zur Zahlung der Gebühren sind der Antrag-steller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.	**Gebührenschuldner** Zur Zahlung der Gebühren sind der Antrag-steller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.		• Unverändert

§ 6			
Heranziehung und Fälligkeit Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.	**Heranziehung und Fälligkeit** Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er Wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.		• Unverändert
§ 7			
Beitreibung Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	**Beitreibung** Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.		• Unverändert
§ 8			
Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2018 und alle übrigen entgegen-stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.	**Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2019 und alle übrigen entgegen-stehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.		• Aktualisiert